

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts

Köln, 02.06.2016

Geschäfts-Nr.:
148 C 10/16

Gegenwärtig:

als Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

81673 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

g e g e n

50259 Pulheim,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

50259 Pulheim,

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin Herr Rechtsanwalt [REDACTED] und
für den Beklagten Frau Rechtsanwältin [REDACTED]

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien erörtert.

Auf dringendes Anraten des Gerichts schließen die Parteien sodann folgenden Vergleich.

Vergleich:

1.

Der Beklagte zahlt an die Klägerin zum Ausgleich sämtlicher streitgegenständlicher Forderungen einen Betrag in Höhe von 700,00 Euro.

2.

Den Beklagten wird nachgelassen, den Vergleichsbetrag in drei Raten (2 x 250,00 Euro und einmal 200,00 Euro) zahlbar ab 1. Juli 2016 und im Folgenden jeweils zum 1. eines Monats zu bezahlen. Im Anschluss daran sind die vom Beklagten zu tragenden Kosten des Rechtsstreits auszugleichen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und von beiden Parteivertretern genehmigt.


b.u.v.:

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird nach Anhörung mit Zustimmung der Parteien festgesetzt auf 1106,00 Euro.


Richter

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger


als Ukundsbeamtin der Geschäftsstelle

aufsichtigung und der
Erwangsverföhrung
Köln, den

29. Juni 2016


ang.
der Gesch stelle

